FCB Fünfliberclub



VEREINS-STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen FCB Fünfliberclub besteht ein vom FC Bubendorf unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz des Vereins ist Bubendorf

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die sportlichen Ziele des Fussballclub Bubendorf finanziell und ideell zu unterstützen. Insbesondere soll der Nachwuchs gefördert und die sportliche Entwicklung der Aktivmannschaften unterstützt werden. Im Weiteren pflegt der Verein die gesellschaftlichen Kontakte unter seinen Mitgliedern.

11. Haftung

Art. 3 Vereinshaftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

111. Mitgliedschaft

Art. 4 Art und Beginn der Mitgliedschaft

Natürliche oder juristische Personen können Einzelmitglieder des Vereins mit einem Stimmrecht werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt rechtsverbindlich mit der Zahlung des ersten Mitgliederbeitrages.

5FR DEBROOM 2009

FCB Fünfliberclub

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann schriftlich auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwider handeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

Ausscheidende haften für ihre aufgelaufenen und laufenden Mitgliederbeiträge und verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden nach zweimaliger Mahnung durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder haben das gleiche Recht.

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten zu befolgen und die von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge zu bezahlen.

Die Mitglieder des FCB Fünfliberclub erhalten eine Saisonkarte für alle Heimspiele des FC Bubendorf.

Ein Mitglied des FCB Fünfliberclub ist nicht verpflichtet den Fussballclub bei Anlässen oder anderweitigen Aktivitäten in Form von ehrenamtlichen Tätigkeiten zu unterstützen.

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 250.- (50 x 1 Fünfliber pro Woche). Dieser Beitrag kann nur ausnahmsweise und mit Zustimmung von ¾ aller Mitglieder erhöht oder reduziert werden.

IV. Organisation

Art. 8 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr lehnt sich an dasjenige des FC Bubendorf an.

5FR.

FCB Fünfliberclub

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Generalversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 10 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung des FC Bubendorf statt. Die Einberufung hat schriftlich mindestens 15 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen. Anträge zur ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Abstimmungen finden offen statt. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei der Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 2. Jahresbericht des Präsidenten
- 3. Kenntnisnahme der Revisorenberichte und Genehmigung der Jahresrechnung
- 4. Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten
- 5. Wahl der Rechnungsrevisoren
- 6. Orientierung/Kenntnisnahme von geplanten Projekten
- 7. Genehmigung von ausserordentlichen Projekten
- 8. Ausschluss von Mitgliedern
- 9. Anträge und Verschiedenes

5FR F.C. BUSENDORF

FCB Fünfliberclub

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- · Vize-Präsident
- Sekretär/Aktuar
- Kassier
- Beisitzer nach Bedarf

Von den Vorstandsmitgliedern dürfen höchstens zwei gleichzeitig Vorstandsmitglieder des FC Bubendorf sein.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre

Alle Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar

Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier Vorstandsmitglieder statt.

Für rechtsgültige Entscheide müssen mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die von der Generalversammlung beschlossen wurden.

Überdies ist der Vorstand ermächtigt, über die dem Zweck des Vereins dienenden Ausgaben im Rahmen der Kompetenzen gemäss Art. 12 während des ganzen Geschäftsjahres zu beschliessen.

Für den Verein zeichnet rechtsgültig der Präsident oder Vize-Präsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

Art. 12 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren.

Sie haben die Pflicht, die Rechnung zu prüfen und der nächsten Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

5FR. F.C. BUBENDORF 1933 B

FCB Fünfliberclub

V. Finanzen

Art. 13 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- 1. Jahresbeiträgen der Mitglieder
- 2. Freiwilligen Spenden und Beiträgen
- 3. Zinsen aus Vereinsvermögen

Vom Jahresbeitrag sind CHF 25.- für vereinsinterne Anlässe bestimmt.

Die restlichen finanziellen Mittel des FCB Fünfliberclub können unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen verwendet werden:

- Der Vorstand verfügt über die Kompetenz 50% der jährlichen Jahresbeiträge gemäss Vereinszweck einzusetzen. Nicht verwendete Beiträge werden auf das Folgejahr übertragen, deren Verwendung in der Kompetenz des Vorstandes verbleiben.
- Die Generalversammlung kann für spezielle Projekte über die restlichen 50% der Jahresbeiträge sowie des Vereinsvermögens entscheiden.

VI. Statuten Revision und Auflösung des Verein

Art. 14 Revision der Statuten

Die Statuten können von der Generalversammlung geändert werden. Eine Revision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Art. 15 Auflösung

Die Generalversammlung kann mit Zweidrittel der anwesenden Stimmen die Auflösung des Vereins beschliessen.

Art. 16 Verwendung des Vereinsvermögens

Nach beschlossener Auflösung geht das Vereinsvermögen an den FC Bubendorf über.

5 FR F.C. BUBENDON

FCB Fünfliberclub

Art. 17 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Genehmigt durch die Gründungsversammlung vom 6. Mai 2009

Der Präsident

Der Sekretär